

Auskunft:  
Dr. Norbert Greber  
T +43 5574 511 25210

Zahl: Vb-1006.01-322  
Bregenz, am 23.09.2024

Betreff: Blauzungen-Gesundheitsprogramm  
Bezug:

### Gesundheitsprogramm Blauzungenkrankheit

Vorkommen: Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine Viruserkrankung, die ursprünglich nur in Afrika vorgekommen ist.

Rund um das Jahr 2000 schaffte die Krankheit den Sprung nach Südeuropa. Ein erster Seuchenzug in Mitteleuropa überraschte die Veterinärverwaltungen im Jahr 2008. Ausgehend vom Grenzgebiet Niederlande-Deutschland, wo die Infektion unerwartet schon im Jahr 2007 aufgetreten war, breitete sie sich im Jahr 2008 in allen Richtungen aus auf alle Länder Mitteleuropas, so auch Österreich.

Ansteckung: Es handelt sich um eine Viruserkrankung. Bekannt sind weltweit 24 Serotypen, wobei in Österreich bisher nur die Typen 3, 4, und 8 in Erscheinung getreten sind.

Charakteristisch für die Blauzungenkrankheit, englisch Bluetongue, oft mit BT abgekürzt bzw. BTV für Bluetongue-Virus, ist die Übertragung über Mücken. Es findet im Regelfall keine Ansteckung von Tier zu Tier statt (Ausnahme: Übertragung über infiziertes Sperma möglich). Wenn eine Mücke bei einem virämischen Tier Blut saugt, nimmt sie mit der Blutmahlzeit die Viren auf. Die Viren können sich bei günstigen Umgebungstemperaturen (20 Grad Celsius und mehr) in der Speicheldrüse der Mücke vermehren. Sticht diese Mücke weitere Tiere, wird das Virus auf diese Tiere übertragen und diese werden ebenfalls zu Virentägern.

Die Virämie hält im Allgemeinen ca. 180 Tage an, jedoch nur in den ersten 60 Tagen der Virämie befindet sich ausreichend Virus im Blut, um eine Übertragung auf die Mücke sicher zu stellen. Empfänglich sind nur Wiederkäuer, nicht andere Tiere oder der Mensch.

Nicht jede Virämie führt zu einer klinischen Erkrankung. Ein Tier kann auch eine Immunität ausbilden, ohne sichtbar zu erkranken (sog. Stille Feiung). Abhängig ist die Erkrankungsrate neben der Immunitätslage auch vom Virustyp.

Während BTV-8, der im Jahr 2008 in Europa vorkam, wenig pathogen war und nicht viele schwere Verläufe forderte, gilt der aktuelle Stamm BTV-3 als stärker pathogen. Er führt bei Rindern oft zu Schleimhautläsionen an Mund- und Nasenschleimhaut, Krusten, Speichelfluß und durch eine Minderung des Appetits durch Schmerzen bei der Futteraufnahme auch zu einem Leistungsrückgang. Zum Teil tritt auch Fieber auf. Todesfälle sind selten. Beim Schaf treten dieselben Krankheitserscheinungen in verstärkter Form auf und es wird teilweise von schweren Verlusten berichtet von bis zu 25% der Tiere eines Bestandes (Atemnot und Exitus oder Euthanasie).

Bekämpfung: Eine aktive Bekämpfung ist nur sehr schwer möglich. Die Maßnahmen zielen darauf ab, die Krankheit durch Handelsrestriktionen an der Ausbreitung zu hindern, das Stechen von Tieren durch Mücken zu verhindern (Aufstallung, Anwendung von Repellentien) oder durch Schutzimpfung mit einer typenspezifischen Vakzine eine Immunität zu erzielen. Im Europäischen Tiergesundheitsrecht (AHL, VO (EG) 429/2016) gilt Blauzungenkrankheit als Krankheit der Kategorie C: Sie tritt in Teilen der EU auf und es soll durch Maßnahmen verhindert werden, dass sie in andere Teile der Union übertragen wird. Eine Pflicht zur Bekämpfung und Tilgung gibt es nicht.

Da es keine Tilgungspflicht für infizierte Tiere gibt, gibt es auch keine Entschädigung von Seiten des Bundes.

Entschädigung: Auf Landesebene regelt der Tiergesundheitsfonds, dass Entschädigungen nur gewährt werden können, wenn es sich um Anzeigepflichtige Erkrankungen gemäß des Tierseuchenrechts des Bundes handelt und es eine Entschädigung aus Bundesmitteln gibt. In diesen Fällen erhöht der Fonds die Entschädigung aus Bundesmitteln um den Betrag, der notwendig ist, um dem Tierbesitzer 75 % des gemeinen Wertes eines vergleichbaren gesunden Tieres rückzuerstatten. Abgesehen von diesen Fällen kann der Fonds Entschädigungen für Tierkrankheiten gewähren, die in einer Verordnung zum Tiergesundheitsfondsgesetz (Tiergesundheitsfonds-Verordnung) taxativ aufgelistet sind. Da dies derzeit nicht der Fall ist, ist für Verluste aufgrund von Blauzungenkrankheit aktuell keine Entschädigung vorgesehen.

#### Gesundheitsprogramm:

Die Impfung ist die einzige Möglichkeit, um die Tiere vor einer Infektion zu schützen. Auch die Durchseuchung des Bestandes durch natürliche Infektion erzeugt im Endeffekt einen Immunstatus bei den Tieren. Allerdings ist die Infektion mit der Gefahr verbunden, dass Tiere erkranken und es deshalb zu Leistungseinbußen und Ausfällen kommt.

Die Impfung ist eine freiwillige Maßnahme. Tierbesitzer, die sich zu einer Impfung ihres Bestandes entschließen, melden die Impfung unter Angabe der Tierart und Tieranzahl bei ihrem TGD-Betreuungstierarzt an. Der TGD-Tierarzt bezieht den Impfstoff von der TGD-Geschäftsstelle unter Vorlage der Impfanmeldungen. Die Dokumentation der Impfung erfolgt auf einem

Durchschreibeformular, von welchem nach der Grundimmunisierung (Schafe und Ziegen erhalten eine einmalige Impfung, Rinder eine Auffrischung nach 3 Wochen) ein Exemplar an die Behörde geht. Die Behörde muss aufgrund der gesetzlichen Regelungen die Impfung im VIS dokumentieren (bei Schafen und Ziegen die Anzahl der geimpften je Bestand, bei Rindern einzeln anhand der Ohrmarke).

Neben der Dokumentation auf einer handgeschriebenen Liste kann auch eine elektronische Dokumentation in Form einer Tabelle (csv-file oder Excel) vom Impftierarzt verwendet werden und für alle geimpften Tiere eines Bestandes oder mehrerer Bestände gesammelt an die Behörde zurückgesandt werden. Das elektronische Vorliegen der Ohrmarken der geimpften Tiere ermöglicht ein Hinaufladen der Impfdaten ins VIS, was die Dokumentationsarbeit für die Behörde sehr stark erleichtert. Der elektronischen Dokumentation ist daher wo immer möglich der Vorzug zu geben!

Für Schäden, die im Zusammenhang mit der Impfung bei Tieren entstanden sind, sowie für Ausfälle von geimpften Tieren wegen Blauzungenkrankheit gebührt dem Tierbesitzer eine Entschädigung aus dem Tiergesundheitsfonds auf Grundlage der geltenden Fondsrichtlinien. Die Entschädigung wird dabei nur für Ausfälle gewährt, die nachweislich durch denselben BT-Stamm verursacht wurden wie der Impfstamm und wenn die Grundimmunisierung sowie allfällige Auffrischungsimpfungen korrekt durchgeführt worden sind.

Sollte der Impfstoff zukünftig über eine bundesweite Beschaffungsaktion zugekauft werden, kann ebenfalls die TGD-Geschäftsstelle die Verteilung in Vorarlberg übernehmen. Tierärzte, die selbst Impfstoff am freien Markt zukaufen, erhalten für die Verwendung dieses Impfstoffes keinen Kostenersatz von Seiten des TGD.

Tierärzte, die den vom TGD kostenlos zur Verfügung gestellten Impfstoff verwenden, halten sich beim Impftarif an die Tarifempfehlungen des TGD, veröffentlicht jährlich laut Beschluss im TGD-Kuratorium und durch Regierungsbeschluss genehmigt. Die Kosten für die Durchführung der Impfung werden nicht vom TGD übernommen und sind daher vom Tierbesitzer selbst gemäß dem oben genannten Tarif zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Landeshauptmann

Dr. Norbert Greber